

Geschäftsordnung der Fachgruppe Schnittblumen des Fachbereichs Zierpflanzen im Zentralverband Gartenbau e.V.

§ 1

Name und Art des Zusammenschlusses

Die Fachgruppe Schnittblumen ist eine Sondergruppe gemäß § 3.1c der Satzung des Zentralverbandes.

Die Tätigkeit der Fachgruppe bewegt sich im Rahmen des Fachbereichs Zierpflanzen im Zentralverband. Die verbandspolitische Vertretung nach außen übernimmt der Zentralverband Gartenbau e.V.

§ 2

Aufgaben

Die Fachgruppe hat das Ziel, die besonderen Interessen der Mitgliedsbetriebe wahrzunehmen, die Produktion, deren Qualitätsniveau sowie den Absatz zu fördern.

Mit ihrer fachlichen Arbeit unterstützt die Fachgruppe Ziele und Arbeit des Fachbereichs Zierpflanzen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitgliederstatus

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft können deutsche Gartenbaubetriebe erwerben die einer Mitgliederorganisation des Zentralverbandes Gartenbau e.V. angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Fachgruppenvorstand.

- b) Auf Vorschlag von Mitgliedern der Fachgruppe können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Schnittblumenproduktion haben und ihre Mitgliedschaft den Zielen der Fachgruppe dienlich ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Fachgruppenvorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Fachgruppenauflösung. Der Austritt kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fachgruppe wiederholt nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Fachgruppenvorstand.

3. Freiwilliges wie zwangsweises Ausscheiden aus der Fachgruppe begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen der Fachgruppe oder Teile davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

4. Der Beschluss zur Auflösung der Fachgruppe bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder.

Die Einladung zur Beschlussfassung über die Auflösung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnung der Fachgruppe Schnittblumen des Fachbereichs Zierpflanzen im Zentralverband Gartenbau e.V.

§ 4 **Beitrag**

Für die Festsetzung aller Beiträge der ordentlichen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Beiträge der fördernden Mitglieder regelt der Fachgruppenvorstand.

§ 5 **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihr Stimmrecht auszuüben (gilt nur für ordentliche Fachgruppenmitglieder).
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Bestrebungen der Fachgruppe durch tätige Mitwirkung zu fördern.
- b) Die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 **Organe**

Organe der Fachgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung.
- b) Die Entgegennahme der Jahresrechnung.
- c) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.
- d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- e) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- f) Die Wahl des Vorstandes, des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassenswartes.
- g) Die Beschlussfassung über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Fachgruppe und die Verwendung der evtl. noch vorhandenen Gelder.

2. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wenn nichts anderes festgesetzt ist.

Geschäftsordnung der Fachgruppe Schnittblumen des Fachbereichs Zierpflanzen im Zentralverband Gartenbau e.V.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der Fachgruppe Schnittblumen zusammen.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, werden aus dem Kreis des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahmen sind Austritt aus der Fachgruppe oder Betriebsaufgabe oder – übergabe.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachgruppe gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
Er ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt die Fachgruppe rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB; der Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

§ 9 **Geschäftsführung**

Die Fachgruppe regelt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Der Geschäftsführer wird vom Fachgruppenvorstand ausgewählt und per Vorstandsbeschluss bestimmt.

Der Vorstandsbeschluss wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.